



Stadt Augsburg, Postfach 11 19 60, 86044

Dienstgebäude

Karlstraße 2
86150 Augsburg

FINGEGANGEN

21. NOV. 2022

Volker Schafitel Architekt

Maximilianstr. 14
86150 Augsburg

Zimmer

Ansprechpartner(in)

Herr Streit

Telefon

(0821) 3 24 - 92 05

e-mail

baustellen.tiefbauamt@augzburg.de

Telefax

(0821) 3 24 - 92 03

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

660.SV-BAU.20-02842 - 8

Datum

16.11.2022

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben

Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsverbindlichkeit

Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augsburg.de

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);

hier: Genehmigung von Arbeitsstelleneinrichtungen im Straßenraum,
verkehrsbehördliche Anordnung und Kostenfestsetzung

Ort der Arbeitsstelle:	Ulmer Straße Hettenbachufer Zenettistraße 24 (Straße/Platz/Hs.-Nr.)
Antrags - Nummer:	660.SV-BAU.20-02842 - 8

Anlagen:

☐ 1 Beschilderungsplan/-pläne

☐ Auflagenblatt Aufgrabungen

☐ Straßenliste

☒ Hinweisblatt 32. BImSchV

1. Die Stadt Augsburg, Tiefbauamt – Abt. Straßenverkehr erteilt Ihnen stets widerruflich
von: 17.11.2022 bis: 29.11.2022 (6 Tage) die

☒ Sondernutzungserlaubnis

☐ Aufgrabeerlaubnis

☒ verkehrsbehördliche Anordnung

für folgende Arbeiten bzw. Maßnahmen
Kran/Autokran

gemäß beiliegendem(n) Beschilderungsplan/-plänen.

Verantwortlicher für Verkehrssicherung: Thomas Erdmann 0178 - 8789888

2. Umseitige und in den beiliegenden Anlagen aufgeführte Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.
3. Dieser Bescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen und damit die Inanspruchnahme dieser verkehrsbehördlichen Anordnung und Genehmigung mindestens vier Arbeitstage vor dem Aufstellen und Abräumen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Genehmigungsbehörde gemeldet wird
4. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen:

Sondernutzungsgebühr	28,00 EUR	Bitte Zahlungshinweis auf Seite 5 beachten!
Verwaltungsgebühr	147,00 EUR	
Auslagen	0,00 EUR	
Gesamtgebühr fällig am 07.12.2022	175,00 EUR	

Feste Servicezeiten:

Mo u. Di 8.30 - 12.30 Uhr
Do 8.30 - 12.30 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0

Internet: www.augsburg.de
e-mail: stadt@augzburg.de



Linie 23,33
Haltestelle
Karlstraße

Bankverbindung:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0 000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

I. Nebenbestimmungen:

1. Können die nachfolgenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung und verkehrsbehördlichen Anordnung nicht eingehalten werden bzw. wird die genehmigte öffentliche Verkehrsfläche bereits durch eine andere Sondernutzung in Anspruch genommen, darf von der Genehmigung und verkehrsbehördlichen Anordnung kein Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist unverzüglich mit dem Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr Kontakt aufzunehmen.
2. Die Genehmigung und verkehrsbehördliche Anordnung entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Einhaltung bestehender Gesetze, Verordnungen, ortsrechtlicher Bestimmungen sowie einschlägiger Vorschriften (z.B. Strafbestimmungen, baurechtliche Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, Immissionsschutzgesetz, u.a.) auch dann nicht, wenn dadurch die Genehmigung und verkehrsbehördliche Anordnung gegenstandslos würde.
3. Diese Genehmigung und verkehrsbehördliche Anordnung gilt nur auf gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Augsburg. Soweit Privatgrundstücke, -wege, -straßen oder -plätze in Anspruch genommen werden, hat der Genehmigungsinhaber über diese Genehmigung und verkehrsbehördliche Anordnung hinaus die Zustimmung des bzw. der Verfügungsberechtigten einzuholen.
4. Anlagen sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Andernfalls kann verlangt werden, dass die Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers geändert werden.
5. Die Inanspruchnahme der Sondernutzungsfläche durch Lasten aller Art oder in anderer im Rahmen der genehmigten Sondernutzung notwendiger Weise darf nur insoweit erfolgen, als
 - a) die Sondernutzungsfläche oder sonstige (insbesondere angrenzende) Straßen- und Wegeflächen bzw. Grundflächen, darauf errichtete Baulichkeiten, Anlagen oder sonstige Einrichtungen sowie Baulichkeiten, Anlagen oder sonstige Einrichtungen, die an die Straße angrenzen oder dem Schutz der Straße bzw. der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen, den von der Sondernutzung ausgehenden Einwirkungen ohne Schaden standhalten,
 - b) an unter den beanspruchten bzw. unter a) genannten Flächen befindlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen keine Beschädigungen oder Beeinträchtigungen entstehen können,
 - c) keine Personen-, Sach- oder Vermögensschäden bei Verkehrsteilnehmern entstehen können. Etwa erforderlich statische bzw. technische Prüfungen sind durch den Erlaubnisnehmer oder soweit notwendig, durch einen geeigneten fachgerechten Beauftragten durchzuführen.
6. Die vorgeschriebenen Rest-/Notgehwege, Rest-/Notradwege sowie sonstige Restfahrbahnbreiten sind stets in jeder Hinsicht verkehrssicher einzurichten bzw. zu erhalten und gemäß den Bestimmungen der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen (RSA, Verkehrsblatt 1980, Seite 276 in der jeweils gültigen Fassung) - auch bei Durchleitung der Fußgänger und Radfahrer durch das Baufeld - abzusichern.
7. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, alle Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und unter zumutbarem Kräfteeinsatz zügig durchzuführen.
8. Wirkt sich die Sondernutzung unvorhergesehen nachteilig auf die Belange des Straßenbaues oder des Straßenverkehrs aus, so können dem Erlaubnisnehmer nachträglich durch Verwaltungsakt Maßnahmen zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen auferlegt werden.
9. Bei Aufgrabungen ist folgendes zu beachten: Überbrückungen müssen sowohl hinsichtlich der Gestaltung, als auch der Tragfähigkeit in verkehrsgerechter Form erstellt werden. Die „Auflagen für die Erteilung der Erlaubnis zu Aufgrabungen öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, etc.) der Stadt Augsburg“ sind Bestandteil dieses Bescheides.
10. Sämtliche, anlässlich der Arbeitsstelle stattfindenden Aktivitäten sind vom Genehmigungsinhaber und in seiner Verantwortung so vorzubereiten und durchzuführen, dass Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern oder Dritten nicht auftreten können. Dies gilt analog auch für ggf. alle auf öffentliche Verkehrsflächen verbrachten Hindernisse wie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, etc.
11. Die Zufahrt und der Zugang zu den Grundstücken ist für die Anlieger / Anwohner stets verkehrssicher zu gewährleisten bzw. mit diesen abzusprechen. Grundstückszufahrten und Grundstückszugänge müssen entsprechend den Forderungen der betroffenen Anlieger benutzbar sein.
12. Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung muss stets unverzüglich erreichbar sein. Bei auftretenden Missständen oder berechtigten Beschwerden hat er unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Andernfalls werden bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Ersatzvornahme veranlasst. Die Kosten einer Ersatzvornahme hat der Antragsteller zu tragen.
13. Mindestens 2 Arbeitstage vor dem Aufstellen und Abräumen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind folgende Fachdienststellen zu informieren:
 - a) die zuständige Polizeiinspektion
 - b) die integrierte Leitstelle (Mail: feuerwehr.einsatzvorbereitung@augsburg.de)
14. Mindestens 7 Arbeitstage vor dem Aufstellen und Abräumen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind folgende Fachdienststellen zu informieren, sofern öffentliche Verkehrsflächen betroffen sind, auf denen öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) verkehrt:
 - c) die Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH – AVG (Tel.: 0821/6500-5725)
 - d) die Augsburger Verkehrsverbund GmbH – AVV (Tel.: 0821/34377-0)
15. Jeglicher Eingriff bzw. Maßnahmen an Signalanlagen dürfen nur durch das Tiefbauamt, Abt. Straßenbau - Sachgebiet Verkehrstechnik (Tel.: 0821/324-4480 oder 0821/324-4484) ausgeführt werden. Bauarbeiten vor oder auch im mittelbaren Bereich (unter 50 m) von Lichtsignalanlagen sind ebenfalls bei v.g. Stelle anzuzeigen und das Einvernehmen herzustellen. Diesbezüglich ist mind. 4 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten mit dem Tiefbauamt, Abt. Straßenbau - Sachgebiet Verkehrstechnik Kontakt aufzunehmen.

16. Durch die Arbeitsstelle oder die zur Durchführung der Arbeitsstelle aufgestellten Aufbauten, eingesetzten Arbeitsmaschinen, etc. dürfen bestehende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder verändert werden, außer der genehmigte Verkehrszeichenplan erlaubt dies explizit. Schachtabdeckungen, Schieberkappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, die außerhalb des genehmigten Baufeldumgriffes liegen, dürfen nicht versperrt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.
17. Jede Staub- und Geruchsbelästigung ist zu vermeiden. Eventuell auftretende Verschmutzungen des angrenzenden öffentlichen Verkehrsraums sind zu vermeiden und ggf. unverzüglich zu beseitigen.
18. Die Genehmigung und verkehrsbehördliche Anordnung darf **nicht** zum Parken von Privatfahrzeugen (Mannschaftswagen der Firmen, Privatfahrzeuge der Bauarbeiter, etc.) innerhalb des genehmigten Baufeldumgriffes in Anspruch genommen werden.
19. Es ist ein Bautagebuch zu führen. Darin ist zu vermerken, wann (Datum und Uhrzeit) die Aufstellung der angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen erfolgt ist. Sollten Haltverbote verkehrsbehördlich angeordnet sein bzw. zur Einrichtung und/oder Unterhaltung der Arbeitsstelle aufgestellt werden, sind ggf. innerhalb des so geschaffenen Haltverbotszonenbereiches abgestellte Fahrzeuge unter Vermerk des Kennzeichens zu notieren. Das Bautagebuch ist berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
20. Sofern durch den Genehmigungsinhaber Subunternehmer eingesetzt werden bzw. sollte durch den Genehmigungsinhaber Dritten die Nutzung des Baufeldumgriffes erlaubt werden, sind diese jeweils über den Genehmigungsumfang und die geltenden Nebenbestimmungen in Kenntnis zu setzen.
21. Nach Beendigung der Arbeitsstelle ist die gesamte Baustelle unverzüglich für die Verkehrsfreigabe zu räumen und zu säubern (inkl. ggf. Winterdienst).
22. Die verkehrsbehördliche Anordnung und der/die genehmigte(n) Beschilderungsplan/-pläne sind auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und auf Verlangen berechtigten Personen (Polizeibeamten, Mitarbeitern des Verkehrsüberwachungs-/Ordnungsdienstes und des Tiefbauamtes der Stadt Augsburg) zur Prüfung auszuhändigen. Den Anordnungen berechtigter Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
23. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht wurde. Als Missbrauch gilt insbesondere der Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung.
24. Änderungen des Bauablaufes, die den Umfang dieser Genehmigung und verkehrsbehördlichen Anordnung zeitlich, räumlich oder inhaltlich erweitern, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Tiefbauamtes, Abt. Straßenverkehr.
25. Änderungen der Beschilderung, die wegen des Fortschrittes der Arbeiten notwendig sind, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Tiefbauamtes, Abt. Straßenverkehr.
26. Sofern die Arbeiten nicht bis zu dem Ende des genehmigten Zeitraumes beendet werden können, muss mindestens 14 Tage vor Ablauf der Genehmigung und verkehrsbehördlichen Anordnung ein neuer Antrag beim Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr eingereicht werden.
27. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Augsburg keinerlei Ersatz- oder Entschädigungsansprüche, wenn von dem vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch gemacht wird.
28. **Zusätzliche Nebenbestimmungen:**

29. Inkrafttreten:

Diese verkehrsbehördliche Anordnung und Genehmigung tritt nur in Kraft, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und damit die Inanspruchnahme dieser verkehrsbehördlichen Anordnung und Genehmigung mindestens 4 Arbeitstage vor dem Aufstellen bzw. Abräumen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Genehmigungsbehörde gemeldet wird.

Sind mehrere Bauphasen/-abschnitte genehmigt worden, ist für jeden Abschnitt der Baufortschritt gesondert zu melden.

Unterbleibt die rechtzeitige Meldung an die Genehmigungsbehörde, entfaltet diese verkehrsbehördliche Anordnung und Genehmigung keine Wirkung, mit der Folge, dass bei einer ggf. dennoch vorgenommenen Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen eine unerlaubte Sondernutzung vorliegt. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Verfolgung und Ahndung vorbehalten bleibt.

Die Meldung an die Genehmigungsbehörde ist über folgenden Link / QR-Code vorzunehmen:

https://formular-service.augsburg.de/intelliform/forms/stadt_augsburg/extern/660/extern/660/baustellen_baubeginn_anzeige/index?uebergabennummer=41783&absender=8118

oder



30. Verkehrsbehördliche Anordnung (gem. § 44 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO):

Für die Dauer der Arbeiten bzw. der Arbeitsstelleneinrichtungen werden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angeordnet. Die Arbeitsstelle ist wie in beiliegendem/bereits übergebenen Plan/Plänen dargestellt, abzusperren und zu kennzeichnen. Der Verkehr wird wie in beiliegendem/bereits übergebenen Plan/Plänen dargestellt beschränkt, geleitet, geregelt und ggf. umgeleitet. Die Anordnung wird mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen wirksam. Die Verkehrszeichenpläne sind Bestandteil dieser Genehmigung und verkehrsbehördlichen Anordnung.

31. Vollzug der verkehrsbehördlichen Anordnung:

Die Anordnung hat der Unternehmer zu vollziehen. Die Beschaffenheit und das Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der StVO, der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) und insbesondere den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen (RSA, Verkehrsblatt 1980, Seite 276 in der jeweils gültigen Fassung).

Werden im Rahmen der verkehrsbehördlichen Anordnung Verkehrszeichen bzw. -einrichtungen (auch Fahrbahnmarkierungen) entfernt oder unkenntlich gemacht, sind sie vorher durch vorübergehend aufzustellende Zeichen und Einrichtungen gleicher Bedeutung sinnvoll zu ersetzen und unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Das Tiefbauamt, Abt. Öffentliche Beleuchtung - ist mind. 4 Arbeitstage vorher zu verständigen. Sind Lichtzeichenanlagen oder Parkscheinautomaten betroffen, dürfen Eingriffe nur vom Tiefbauamt, Abt. Öffentliche Beleuchtung vorgenommen werden.

Die Arbeitsstellen sind zu kennzeichnen und sorgfältig abzusichern, damit Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern und Dritten ausgeschlossen sind. Schutzeinrichtungen nach anderen Vorschriften (z.B. Vorschriften der Baugenossenschaften) sind unabhängig davon anzubringen.

Alle anfallenden Aufwendungen hat der Unternehmer zu tragen (§ 45 Abs. 6 StVO, § 5 b Abs. 2 d. StVG).

Die Anordnung darf nur dann vollzogen werden, wenn der öffentliche Verkehr im jeweiligen Bereich nicht schon durch eine bereits eingerichtete Baustelle (z.B. Notstandsarbeiten) beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt auch, wenn die Baustelle auf einer bereits vorhandenen Umleitungsstrecke eingerichtet werden soll.

32. Haftung:

Die Stadt Augsburg übernimmt keine Haftung für irgendwelche Ansprüche Dritter, die sich aus der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten oder der Nichtbeachtung bestehender Gesetze, Verordnungen, ortsrechtlicher Bestimmungen sowie einschlägiger Vorschriften durch den Erlaubnisnehmer ergeben. Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt Augsburg von Ansprüchen Dritter frei.

Die Stadt Augsburg haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer selbst nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Schäden und Mehraufwendungen sind der Stadt Augsburg vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen. Straßenbaulasträger und Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können.

II. Gründe:**1.**

1. Die Stadt Augsburg ist gem. § 44, § 45 Abs. 1 und 6, § 46 Abs. 1 Ziffer 8, § 47 Abs. 2 Nr. 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO), Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) sowie gem. Art. 1, 2, 18, 22a, 58 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
2. Die beantragte Arbeitsstelle stellt eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) dar und ist nach Art. 18, 22a BayStrWG i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung über die Straßensondernutzungen in der Stadt Augsburg erlaubnispflichtig. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG. Im vorliegenden Fall ist eine Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 und 6, § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO erforderlich, da eine Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum eingerichtet und unterhalten wird und im Rahmen dieser Arbeitsstelle Hindernisse auf die öffentlichen Verkehrsflächen verbracht werden. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen wird durch die Arbeitsstelle in ihrer eigentlichen Funktion eingeschränkt.
3. Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum sowie hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen (§ 46 Abs. 1 StVO). Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 32 Abs. 1 StVO können in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu verbringen, genehmigt werden.
4. Die Erlaubnis konnte erteilt werden, nachdem keine straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Versagungsgründe vorliegen bzw. bekannt sind. Insbesondere ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Arbeitsstelle und die dafür nötigen Aufbauten nicht in einem Maß eingeschränkt, welches eine Ablehnung des Antrags rechtfertigen würde. Die berechtigten Verkehrsteilnehmer können während der Durchführung der Bauarbeiten nach wie vor die öffentlichen Verkehrsflächen zur Andienung ihrer Grundstücke widmungsgemäß nutzen. Der Zugang und die Zufahrt zu den Grundstücken ist für Anlieger und Anwohner durch den Genehmigungsinhaber stets verkehrssicher zu gewährleisten. Feuerwehrezufahrten und auch die Zufahrten und Zugänge zu den angrenzenden Anwesen werden durch die Arbeitsstelle deshalb nicht in einem Maß eingeschränkt, welches eine Ablehnung rechtfertigen würde. Die Genehmigung und verkehrsbehördliche Anordnung wurde erteilt, nachdem keine Versagungsgründe vorliegen bzw. bekannt sind. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn nachträglich Versagungsgründe bekannt werden.
5. Die angeordneten Nebenbestimmungen sind gem. § 46 Abs. 3 StVO und Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) notwendig, um eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Dritten zu verhindern und die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu gewährleisten. Die Auferlegung der Nebenbestimmungen ist nach § 46 Abs. 3 StVO und Art. 36 BayVwVfG zulässig und erforderlich, um eine ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen zu gewährleisten.

Die Arbeitsstelle stellt eine Gefahrenstelle dar. Zum Schutz der Rechtsgüter Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum sind Anordnungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeitsstelle und zum Schutz anderer Verkehrsteilnehmer und Dritter erforderlich. Der Erlass der Nebenbestimmungen ist nach § 10 Abs. 1 der Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt

Augsburg zulässig und erforderlich, um eine ordnungsgemäße Benutzung der Sondernutzungsfläche im Sinne des Straßenrechts zu gewährleisten.

Dabei wurden verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Auflagen und Bedingungen festgesetzt, die den Antragsteller und die Allgemeinheit am geringsten beeinträchtigen und dennoch einen geordneten, störungs- und gefährungsfreien Bauablauf im Sinne des Verkehrsrechts und Straßenrechts sicherstellen.

Die genannten Nebenbestimmungen sind dabei zur Sicherstellung eines geordneten, störungs- und gefährungsfreien Bauablaufes aus verkehrsrechtlicher und straßenrechtlicher Sicht geeignet und angemessen, da hierdurch Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belästigungen von anderen Verkehrsteilnehmern oder Dritten vermieden bzw. minimiert werden. Das Interesse von anderen Verkehrsteilnehmern oder Dritten an einem geordneten, störungs- und gefährungsfreien Bau- und Verkehrsablauf kann durch die getroffenen Festsetzungen sichergestellt werden und steht in Anbetracht des möglichen Gefährdungspotentials durch die Arbeitsstelle und die durchgeführten Aktivitäten nicht außer Verhältnis zu den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Baumaßnahmen. Die Übersendung der Baufortschrittmeldung ist für die Koordination konkurrierender Maßnahmen sowie die Verkehrsplanung der durch diese Maßnahmen verursachten oder bedingten Verkehrsverlagerungen unerlässliche Voraussetzung und zwingend zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten.

Die Beachtung und Durchsetzung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid sind dem Genehmigungsinhaber auch rechtlich und tatsächlich möglich, da keine rechtlichen Schranken entgegenstehen und die getroffenen Auflagen und Anordnungen nach der gegebenen Sachlage tatsächlich ausführbar sind.

6. Der Widerrufsvorbehalt dieses Bescheides beruht auf § 46 Abs. 3 Satz 1 StVO und Art. 49 Abs. 2 BayVwVfG.

2.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 1, 2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. Gebühren-Nr. 261 und 264 der Anlage zur GebOSt – Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren beruht auf Art. 18, 22a BayStrWG i.V.m. § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 der Satzung über die Straßensondernutzungen in der Stadt Augsburg i.V.m. Nr. 1.1 und 1.2 der Anlage A zur Satzung über die Straßensondernutzungen in der Stadt Augsburg – Gebührentarif i.V.m. der Anlage B zur Satzung über die Straßensondernutzungen in der Stadt Augsburg – Tarifzonenplan.

Die Gesamtgebühr bitten wir bis zum 07.12.2022 auf das Konto der Stadt Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06, SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX bei der Stadtparkasse Augsburg
mit folgenden Angaben

„66008118-BAU.20-02842-8“	(Bitte bei Zahlung unbedingt angeben)
----------------------------------	--

unter Verwendungszweck einzuzahlen bzw. zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen die verkehrsbehördliche Anordnung stellen nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) dar und können mit Bußgeld geahndet werden.
2. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der gesamte Grünbestand und der unbefestigte Wurzelbereich von Bäumen zu schonen, dieser darf nicht befahren und nicht als Baustelleneinrichtungsfläche / Baustofflagerfläche (BE-Fläche) herangezogen werden. Bei Arbeiten im Geltungsbereich der nachfolgend aufgeführten Vorschriften müssen die Arbeiten mit dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (0821/324-6011) abgestimmt werden. Geltende Normen und Regelwerke: DIN 18920, RAS-LP 4 und der Baumleitfaden der Stadt Augsburg [www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/naturschutz/baumschutz].

Im Auftrag

Streit



Erst lesen, dann mit den Arbeiten beginnen!!!



Absicherung von Arbeitsstellen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Arbeitsstellen auf Straßen sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und Ausführungsbestimmungen, insbesondere den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen (RSA, Verkehrsblatt 1980, Seite 276 in der jeweils gültigen Fassung) zu kennzeichnen und sorgfältig abzusichern, damit Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen sind. Schutz Einrichtungen nach anderen Vorschriften (z.B. Gerüstordnung, Vorschriften der Baugenossenschaften) sind unabhängig davon anzubringen.

Quer zur Fahrtrichtung ist die Arbeitsstelle abzusperren durch:

☒ Absperrschranken	☐ Absperrbaken (einseitig)	☐ Absperrbaken (doppelseitig)
☐ Bauzaun mit einer Sichtfläche entsprechend einer Absperrschranke (retroreflektierend)		
☐ Schrammborde mit einer Sichtfläche einer Absperrschranke	☐ Leitkegel	☐ Fahrbare Absperrtafel

Längs der Arbeitsstelle erfolgt die Absperrung durch:

☒ Absperrschranken	☐ Absperrbaken (einseitig)	☒ Absperrbaken (doppelseitig)
☐ Bauzaun mit einer Sichtfläche entsprechend einer Absperrschranke (retroreflektierend)		
☐ Schrammborde mit einer Sichtfläche einer Absperrschranke	☐ Leitkegel	

- ♦ Absperrgeräte, die quer zur Fahrtrichtung stehen, müssen voll rückstrahlen.
 - ♦ Absperrgeräte mit schrägen Leitschraffen sind so aufzustellen, dass die Streifen zum benutzbaren Teil der Straße hinfallen.
 - ♦ Um der Absturzgefahr zu begegnen, wird an Aufgrabungen mit mehr als 2 m Tiefe die Anbringung von ringsum verlaufenden Schutzplanken - ersatzweise etwa 1 m hoch über die Oberfläche hoch ragende Spund- oder Kanaldielenwände - empfohlen. Auf eine wirksame Verankerung ist dabei zu achten.
 - ♦ Zur Sicherung von Fußgängern sind im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notgehwegen sowie in Fußgängerbereichen und Fußgängerzonen Absperrschranken mit Tastleisten auszurüsten bzw. zu verwenden. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschranke von 100 mm Höhe zu gestalten, ihre Unterkante darf nicht höher als 150 ± 5 mm angebracht werden.
 - ♦ Wenn an Arbeitsstellen der Verkehr durch herabfallende Gegenstände gefährdet werden kann, müssen über Fahrbahnen und Geh-/Radwegen Schutzdächer angebracht werden.
 - ♦ Die Verkehrssicherungspflicht obliegt im Bereich der Arbeitsstelle dem Verantwortlichen für den Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnung.
 - ♦ Müssen im Zuge dieser Anordnung
 - Betonpoller oder sonstige Einbauten im öffentlichen Straßenraum entfernt werden, ist zwingend mit dem Tiefbauamt, Abt. Straßenbau (Tel. 0821/324-7432) Kontakt aufzunehmen.
 - Metallpoller im öffentlichen Straßenraum entfernt werden, ist zwingend mit dem Tiefbauamt, Abt. Öffentliche Beleuchtung und Verkehrstechnik (Tel. 0821/324-4420) Kontakt aufzunehmen.
- Das Tiefbauamt wird dann gegen Kostenerstattung die Entfernung und nach Beendigung Ihrer Maßnahme den Wiedereinbau vornehmen.

Verkehrszeichen:

- ♦ Die aufzustellenden Verkehrszeichen, mit Ausnahme der VZ 283 und 286 StVO (Haltverbot bzw. eingeschränktes Haltverbot) müssen retroreflektierend sein.
- ♦ Verkehrszeichen dürfen nicht auf die Fahrbahn gestellt werden. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss innerorts 0,5 m und außerorts 1,5 m betragen.

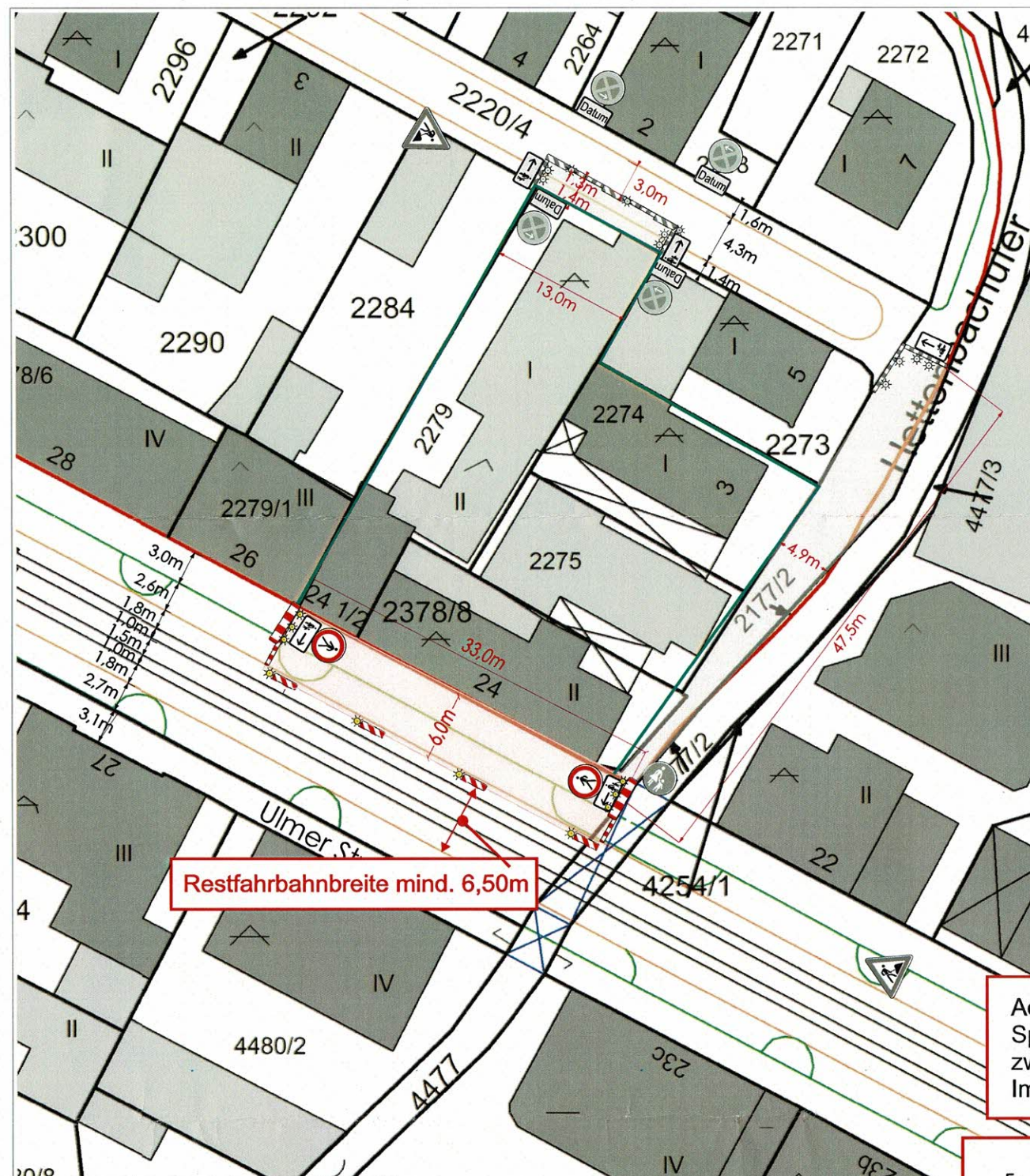
Um die Errichtung und den Betrieb der Baustelle zu gewährleisten, sind - sofern nicht bereits vor Ort vorhanden - Haltverbote (VZ 283 StVO) aufzustellen. Die Haltverbot-Beschilderung ist mind. 96 Std. vor Beginn der Arbeiten aufzustellen. Die VZ 283 StVO sind mit einem Zusatzzeichen zu versehen, aus dem genau ersichtlich ist, an welchem Tag und zu welcher Stunde das Haltverbot gelten soll.

Sofern sich aus dem beigelegten Verkehrszeichenplan nichts anderes ergibt, sind die VZ 283 StVO

- | |
|---|
| ☐ in einem Abstand von jeweils _____ m vor und hinter der Baustelle aufzustellen |
| ☐ auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite aufzustellen |
| ☐ mit dem Zusatzzeichen 1060-31 StVO („auch auf dem Seitenstreifen“) zu versehen
<div style="display: flex; justify-content: space-between; padding: 0 20px;"> ☐ auf der Straßenseite der Baustelle /// ☐ auf der gegenüberliegenden Straßenseite </div> |
| ☐ mit dem Zusatzzeichen 1053-34 StVO („auf dem Seitenstreifen“) zu versehen
<div style="display: flex; justify-content: space-between; padding: 0 20px;"> ☐ auf der Straßenseite der Baustelle /// ☐ auf der gegenüberliegenden Straßenseite </div> |

Beleuchtung:

- ♦ Während der Dämmerung, bei der Dunkelheit, oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die Querabsperungen in der Fahrbahn mit mind. 3 gelben Warnleuchten je gesperrten Fahrstreifen, die Längsabsperung mit mind. einer solchen auf 10 m Länge zu kennzeichnen.
- ♦ Wird eine Straße für den Fahrverkehr voll gesperrt, sind an den Querabsperungen 5 rote, nicht blinkende Warnleuchten anzubringen.
- ♦ Warnleuchten müssen elektrisch betrieben werden.
- ♦ Absperungen im Gehweg sind mit gelben Warnleuchten in ausreichendem Maße zu kennzeichnen.



Restfahrbahnbreite mind. 6,50m

1. Arbeiten im Bereich von straßenbündiger, besonderer und unabhängiger Bahnkörper und im Bereich von Straßenbahnhaltestellen ist die Genehmigung des Betriebsleiters der AVG mbH (Herr Kern, Tel. 324-5989) einzuholen.
2. Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf Arbeiten im Bereich straßenbündiger, besonderer und unabhängiger Bahnkörper und Bahnübergänge (siehe Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn - BOStrab- und Eisenbahnbau und Betriebsverordnung BO)
3. Es ist ein Abstand von mind. 1,70m (gerade Gleise) und mind. 2,00m (Gleis in einem Bogen) zum Gleiskörper einzuhalten.
4. Der öffentliche Personennahverkehr (Bus-/Straßenbahnverkehr) darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Bei Annäherung des ÖPNV-Verkehr müssen die Baustellenfahrzeuge, sonstige Aufbauten, etc. sofort entfernt werden.

Es sind mind. 4 Tage vor Beginn der Maßnahme die Stadtwerke Augsburg, Verkehrsbetriebe (Herr Volkert unter 0821-324-5725) zu verständigen.

Der Beginn der Arbeiten und die Umleitung der Buslinie / Umsetzung der Haltestellen ist spätestens 8 Werktage vorher mit den Stadtwerken Augsburg abzusprechen. Tel. 0821-324-5725

Es sind mind. 4 Werktage vor Beginn der Maßnahme die Verkehrsbetriebe (Hr. Kern, Tel.: 0821-324-5989) zu verständigen. Der gesamte Bereich der Arbeitsstelle ist von ihm als Langsamfahrstrecke für den Straßenbahnbetrieb auszuweisen.

Wenn Fahroberleitungen betroffen sind müssen mind. 4 Werktage vor Beginn der Maßnahme die Stadtwerke Augsburg (Hr. Vogele, Tel.: 0821-324-5811 oder Herr Markert Tel.0821-324-5812) verständigt werden.

Achtung Nachtbaustelle:
Sperrung im Fahrbahnbereich nur zwischen 21:00 und 5:00 Uhr.
Im Bereich Straßenbahn nur zw. 0:30 und 4:30 Uhr.

Es sind mind. 5 Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme die Stadtwerke Augsburg, Verkehrs GmbH Herr Volkert (unter 0821-6500-5725) zu verständigen.

Ein ausreichender Schwenkbereich ist unbedingt einzuhalten, hierzu sind mind. 7 Tage vor Beginn der Maßnahme die Stadtwerke Augsburg, Verkehrs GmbH (Herr Volkert unter 0821-6500-5725) zu verständigen.

Der öffentliche Personennahverkehr (Bus-/Straßenbahn-verkehr) darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Bei Annäherung des ÖPNV-Verkehrs müssen die Baustellenfahrzeuge sofort entfernt werden.

- Legende:**
- z.B. = Verkehrszeichen in Kraft setzen
 - z.B. = neu anzuordnende Markierung
 - z.B. = bestehendes Verkehrszeichen
 - z.B. = bestehende Markierung
 - z.B. = bestehendes Verkehrszeichen außer Kraft setzen
 - z.B. = bestehende Markierung außer Kraft setzen
 - z.B. = bestehendes Verkehrszeichen entfällt
 - z.B. = bestehende Wegweisung entfällt bzw. ist außer Kraft zu setzen.
 - z.B. = ab 00.00.2020 07:00 Uhr bis 00.00.2020 19:00 Uhr
 - z.B. = Baufeld

Die Absicherung und Beschilderung der Arbeitsstelle im Bereich des Gleiskörpers hat in Absprache mit dem Betriebsleiter der Verkehrsbetriebe zu erfolgen.

Im Baustellenbereich ist der Fußgänger-verkehr verkehrssicher zu gestalten bzw. aufrecht zu erhalten.

Anlieger sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Dauer der Maßnahme zu informieren.

Grundstückszufahrten müssen gewährleistet sein oder mit den betroffenen Anliegern entsprechend abgesprochen und geregelt werden.

Stadt Augsburg

= Arbeitsraum

= Abspernung

z.B. = Verkehrszeichen angeordnet

z.B. = bestehendes Verkehrszeichen

z.B. = bestehendes Verkehrszeichen außer Kraft setzen

z.B. = Zusatzzeichen

z.B. = bestehende Fahrbahnmarkierung

z.B. = angeordnete Fahrbahnmarkierung

Weitere Nebenbestimmungen zum Verkehrszeichenplan: siehe Rückseite

Stadt Augsburg Tiefbauamt Abt. Straßenverkehr

Bestandteil der verkehrsbehördlichen Anordnung 660.SV-BAU.20-02842-8 und Genehmigung vom: 26.10.2022

Bauabschnitt: Verkehrszeichenplan: 1

TEKTUR

Borde zur Fahrbahn verkehrssicher und gehbehindertengerecht anrampen / ankeilen. Wenn keine Gehwegabsenkung vorhanden ist, müssen die Borde die verkehrssicher angerampt/angekeilt werden, mit einer Bake gesichert werden.

Hinweisse bzgl. Haltverbote auf der Rückseite beachten!

Projekt: Augsburg Ulmer Straße 24

Projekt-Nr. 10223832

Verantwortlicher:

Antragsteller: A. Wöhl Spezialtiefbau GmbH
Robert-Bosch-Straße 1
86558 Hohenwart

Datum: 20.10.2022

geändert:

gz.: SLA

Maßstab: 1:500

Plan-Nr.: 1

Freie Fahrt für Ihr erfolgreiches Bauprojekt

Ludwig Verkehrssicherung AG
Messerschmittstraße 20-22
D-86836 Untermeitingen
Tel: +49 8232 956908-0
Fax: +49 8232 956908-60
planung@ludwig-verkehrssicherung.de

LUDWIG